

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und

wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

§ 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 62. Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

* * *

3. Märkte in Harburg im Jahre 1891.

- 1) 1. Montag nach Mariä Heimsuchung (6. Juli) Holz- und Produktenmarkt.
- 2) 2. Montag nach Mariä Heimsuchung (13. Juli) Krammarkt (4 Tage).
- 3) 5. Montag nach Michaelis (2. Novbr.) Kram- und Produktenmarkt (4 Tage).
- 4) Freitag nach Invocavit (20. Februar) Pferdemarkt.
- 5) Dienstag nach Quasimodogeniti (7. April), und sofern dieser Tag in den Monat Mai fällt, am Mittwoch nach Quasimodogeniti, Rindvieh- und Pferdemarkt.
- 6) Am Gallustage (16. October), und sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Sonnabend, Rindvieh- und Pferdemarkt.
- 7) An jedem Montage Schweinemarkt.

* * *

4. Auszug aus den Vorschriften über das Meldewesen

Jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter, ingleichen jeder Vermiether ist verpflichtet, die ein- und abgezogenen Miether bzw. Astermiether binnen einer Woche nach erfolgtem Ein- bzw. Abzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden; eine gleiche Verpflichtung findet rücksichtlich solcher Personen statt, welchen ein Wohnraum zur unentgeltlichen Benutzung überlassen ist.

Fabrikbesitzer, Kaufleute, Meister und Dienstherrschaften oder sonstige Personen, welche Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausofficianten oder Dienstboten oder Kinder behufs deren Beföstigung und Verpflegung ins Haus aufnehmen, haben dieselbe Verpflichtung.

Von Auswärts Zugezogene müssen sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge auf dem Polizei-Bureau anmelden.

* * *